

**Gewerbe-Haftpflichtversicherung**

SV 75042989-333

---

## Versicherungsnehmer

Nürnberg Personal GmbH  
Winzinger Str. 65  
67433 Neustadt

## Versicherungsunternehmen

ERGO Versicherung AG  
ERGO-Platz 1  
40477 Düsseldorf

---

## Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht aus  
Arbeitnehmerüberlassung nach AÜG

---

## Versicherungsumfang

## Beitrag

### Versicherungssumme

pauschal für Personen- und Sachschäden  
je Versicherungsfall  
Jahreshöchstleistung

3.000.000 EUR  
6.000.000 EUR

200.000 EUR Jahresumsatz

Beitrag je 1000 EUR Jahresumsatz 0,4900 EUR

Mindestbeitrag 392,00 EUR

---

## Beitrag

Jahresbeitrag

Versicherungssteuer (z.Z. 19,00 %)

**jährlich zu zahlender Beitrag**

Fälligkeit der Folgebeiträge:

am 23.11.

Auf die Möglichkeit einer Beitragsangleichung gemäß den jeweils zu  
Grunde liegenden Bedingungen wird hingewiesen.

---

# Versicherungsschein

**Gewerbe-Haftpflichtversicherung**

SV 75042989-333

**Beginn der Versicherung** 23.11.2018, 12 Uhr  
**Ablauf der Versicherung** 23.11.2019, 12 Uhr

Besteht für das versicherte Risiko eine Vorversicherung, so beginnt unser Versicherungsschutz bereits um 0:00 Uhr, wenn die Vorversicherung zu diesem Zeitpunkt endet.

## **Hinweis zum Ablauf der Versicherung**

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Vertragsdauer stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn dem anderen Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf eine Kündigung zugegangen ist. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer mehr als 3 Jahre, kann der Vertrag von Ihnen zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

---

## **Vertragsgrundlagen**

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln sich nach dem Antrag, diesem Versicherungsschein sowie nach den für das versicherte Risiko aufgeführten Bedingungen:

- Anlage H 2017
- Anlage STD 2012

---

## **Besondere vertragliche Vereinbarungen**

Besondere Vereinbarung für Betriebe der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung nach AÜG

1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen, die im Zusammenhang stehen mit der erlaubten gewerbsmäßigen Überlassung von kaufmännischen und gewerblichen Arbeitnehmern (Leiharbeiter) an Dritte im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG).

Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf (§§ 4 und 5 AÜG) der Erlaubnis.

2. Der Versicherungsschutz umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für den Fall, dass er wegen Personen- oder Sachschäden Dritter aus Auswahlverschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Bei Arbeiten auf Grundstücken, die nicht zum Betrieb des Entleihers zählen, wird sich der Versicherer insoweit nicht auf den Ausschluss von Tätigkeitsschäden gemäß Ziffer 7.7 AHB berufen.

Voraussetzung ist, dass die überlassenen Arbeitskräfte in einem festen Arbeitsverhältnis zum Versicherungsnehmer stehen.

3. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Entleiher verursachen.

Soweit Versicherungsschutz aufgrund einer Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers für den verursachten Schaden besteht, geht dieser vor.

#### 4. Ausgeschlossen sind Ansprüche

- wegen Schäden, die an Sachen entstehen, die vom Entleiher hergestellt oder geliefert wurden, einschließlich aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
  - wegen Schäden die von überlassenen Arbeitskräften an sonstigen Sachen verursacht werden, die im Eigentum oder Besitz des Entleihers stehen, es sei denn, es liegt ein Auswahlverschulden des Versicherungsnehmers vor.
  - wegen Schäden und Mängeln an Gebäuden, Maschinen oder Anlagen und deren Teilen infolge fehlerhafter Architekten- oder Ingenieurleistungen der überlassenen Arbeitskräfte.
  - wegen Schäden die durch Ärzte und andere Angehörige der Heilberufe verursacht werden.
  - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.
-